



Aufnahme- und Rahmenbedingungen für den Besuch des „Kinderstübchens Kassau“

Für ein gedeihliches Miteinander sind Regeln notwendig. Deshalb schließen der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) - Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V. - als Träger des „Kinderstübchens Kassau“ und die Eltern der betreuten Kinder folgende Vereinbarung:

1. Aufnahme

Aufgenommen werden normalerweise Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.. Der erste Kindertag und der Aufnahmetermin können durch die Sommerferien variieren. Bei Aufnahme ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das nicht älter als 1 Woche sein sollte.

2. Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist diese umgehend zu benachrichtigen.

Das Abholen der Kinder sollte aus organisatorischen Gründen pünktlich geschehen. Wird ein Kind drei mal im Monat zu spät abgeholt, wird eine Sonderöffnungszeit in Rechnung gestellt. Wird das Kind nicht von den Eltern abgeholt, muss eine Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Kind sollte nicht von Geschwistern unter 12 Jahren abgeholt werden.

Für ein gemeinsames gesundes Frühstück wird eine Umlage von derzeit 5,-€ im Monat eingesammelt.

Ihr Kind sollte praktische und wettergemäße Kleidung tragen. Schmuck und Geld sowie scharfe, spitze Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte, da dies zu Verletzungen führen kann.

Der Erholungsurlaub für die anstrengende Arbeit muss bedacht werden. Hierfür bleibt die Tagesstätte einmal im Jahr durchgehend für 3 Wochen geschlossen. Die besuchtsarmen Tage zwischen Weihnachten und Neujahr würden bei Öffnung in keinem vernünftigen Verhältnis stehen, daher soll auch an diesen Tagen geschlossen bleiben (insgesamt stehen 5 Tage zur freien Verfügung).

3. Krankheiten

Der Kindergarten ist eine soziale Gruppe, am Leben der anderen Kinder und Erwachsenen wird intensiv teilgenommen.

Ist ein Kind oder Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden, spätestens aber an dem der Feststellung der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Nach Infektionskrankheiten und Kopflausbefall muss das Kind gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz solange zu Hause bleiben, bis die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Der Kindergarten muss informiert werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Nach einer Infektionskrankheit des Kindes ist der Kindergartenleitung eine Bescheinigung des Arztes zu übergeben, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Nach Kopflausbefall muss der Arzt bestätigen, dass das Kind Nissenfrei ist.

Auch für Verletzungen aus Unfällen in der Kindertagesstätte bzw. für den Weg von und zur Kindertagesstätte gilt, dass dieses möglichst unverzüglich mitgeteilt werden sollten.

4. Versicherung

Die Kinder sind während ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen derselben durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Der Versicherungsschutz besteht auch für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück.

Unfälle sind in der Einrichtung umgehend zu melden.

Das Kind ist von den Eltern oder ihren Beauftragten bis zur zuständigen Gruppenerzieherin zu bringen und von der zuständigen Gruppenerzieherin wieder abzuholen. Eine Haftung des Trägers für die Betreuung des Kindes bis zur Übergabe bzw. von der Abholung an wird ausgeschlossen. Damit ist gemeint, dass die Gefahr (Verantwortung) auf die Eltern bereits übergegangen ist, wenn die Kinder ihren Eltern übergeben worden sind. Dies gilt auch, falls die Eltern die Kinder einige Minuten vor Ende der Kindergartenzeit abholen und auch wenn sich Kinder und Eltern noch auf dem Gelände des Kindergartens befinden. Die Verantwortlichkeit ist auf die Eltern übergegangen.

Für den Verlust von Sachen haftet der Träger nicht.

5. Beiträge

Die Gebühren sind im Voraus jeweils zum 1. des laufenden Monats zu entrichten. Obligatorisch ist das Einzugsverfahren, welches den Beitrag bis zum 8. eines Monats automatisch abbucht.

Welche Bemessungsgrenzen für den Elternbeitrag gelten und wie sich Ihr Beitrag errechnet, erfahren Sie über das Formular zur Beitragsermäßigung. Regelbeitrag ist der Höchstsatz, der auf Antrag ermäßigt werden kann.

Die Gebührenstaffelung ist einkommensabhängig (Sozialstaffelung) und enthält eine Geschwisterermäßigung, das halten wir für sozial angemessen. Für Sonderöffnungszeiten sind pro halbe Stunde 10 % des Monatsbeitrages zu entrichten.

Für Sie ist es wichtig, einen Ermäßigungsantrag zu stellen! Sollten Sie keinen Ermäßigungsantrag (mit Einkommensnachweis) stellen, wird der Höchstbeitrag fällig!

Für Eltern mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit beim Jugendamt eine Bezuschussung zu beantragen.

Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres. Die Beiträge sind auch während der Ferienzeit, bei Krankheit und bei sonstigen Fehlzeiten zu zahlen.

6. Missachtung der Pflichten

Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Pflichten dieser Vereinbarung durch die Eltern vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, was wir allerdings sehr bedauern würden.

Für diesen ungewöhnlichen Fall hat der Träger eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Eltern können ihr Kind nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus dem Einzugsgebiet) vom Kindergartenbesuch abmelden. Sie müssen die Abmeldung vier Wochen zum Monatsende schriftlich formulieren und die Gründe darin nennen.

Der Kindergartenbesuch endet spätestens mit Ablauf des Kindergartenjahres bei Eintritt in die Schulpflicht.

